



Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Puchheim (Bibliothekssatzung – BibIS)

vom 24.10.2023

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Benutzung
§ 3	Zulassung zur Ausleihe
§ 4	Ausleihe
§ 5	Fernleihe
§ 6	Behandlung von Medien, Haftung
§ 7	Rückgabe
§ 8	Ordnung
§ 9	Einschränkung und Ausschluss der Benutzung
§ 10	Verwaltungskosten, Gebühren
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadtbibliothek Puchheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Puchheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Josef wirkt am Betrieb der Stadtbibliothek nach Maßgabe gesonderter Regelungen mit.

(2) Als Kultur- und Bildungseinrichtung soll die Stadtbibliothek vor allem das Lesen und die Allgemeinbildung fördern, Informationen vermitteln sowie zusätzliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eröffnen.

(3) Diese Aufgaben erfüllt sie insbesondere durch Bereitstellung von Medien zur Nutzung, mit Veranstaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Zur Weiterentwicklung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen kooperiert sie vor allem mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und dem Jugendzentrum.

(5) Sie soll durch geeignete Angebote Wertebewusstsein und Demokratieverständnis in der Bevölkerung fördern.

(6) Sie kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch mit Dritten Veranstaltungen durchführen und sich an Veranstaltungen beteiligen.

(7) Die Stadtbibliothek gestaltet ihr Angebot so, dass allen Bevölkerungsgruppen eine Teilhabe möglich ist.

§ 2 Benutzung

(1) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist im Rahmen dieser Satzung und der allgemeinen Bestimmungen berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen. Satz 1 gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Puchheim. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden.

(2) Für die Nutzung von Medien in den Räumen der Stadtbibliothek durch berechtigte Personen ist keine Anmeldung erforderlich. Die Nutzung von Medien außerhalb der Räume der Bibliothek setzt eine Anmeldung und Zulassung zur Ausleihe voraus. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und anderen Angeboten kann eine gesonderte Anmeldung und Zulassung vorgesehen werden.

(3) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise abgelehnt oder untersagt werden. Erteilte Zulassungen können zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht. Privatrechtlich ausgestaltete Angebote sind möglich.

(5) Für die Benutzung können Gebühren, Auslagen und Entgelte erhoben werden.

§ 3 Zulassung zur Ausleihe

(1) Wer Medien zur Nutzung außerhalb der Räume der Bibliothek oder im Rahmen digitaler Angebote ausleihen will, muss die Zulassung zur Ausleihe persönlich unter Vorlage eines geeigneten Identitätsnachweises beantragen (Anmeldung). Bei Minderjährigen sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen erfolgt die Anmeldung durch die vertretungsberechtigten Personen. Die persönliche Anmeldung kann ganz oder teilweise durch eine Anmeldung über digitale Dienste ersetzt werden, soweit die Stadtbibliothek diese anbietet.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung vor, erhält der Benutzer oder die Benutzerin einen Bibliotheksausweis, der im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zur Ausleihe von Medien berechtigt. Dieser Ausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen, bei digitalen Angeboten sind ersatzweise die persönlichen Zugangsdaten zu verwenden. Der Verlust des Ausweises oder der Zugangsdaten ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch verspätete oder unterbliebene Anzeige entstehen, haftet der Benutzer oder die Benutzerin. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten kann der Ausweis auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Bibliotheksausweis wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Seine Geltungsdauer kann um jeweils ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausleihe weiterhin vorliegen. Ist die Geltungsdauer des Ausweises abgelaufen, ruht die Leihberechtigung. Die Ruhenszeit wird nicht auf den Verlängerungszeitraum angerechnet. Die Zulassung zur Ausleihe erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer eine Verlängerung erfolgt.

(4) Auf Verlangen wird der Bibliotheksausweis für die Dauer von drei Monaten ausgestellt. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jahresfrist ein Zeitraum von drei Monaten tritt.

(5) Angemeldete Benutzer und Benutzerinnen können sich jederzeit in Textform oder unter

Nutzung angebotener digitaler Dienste von der Zulassung zur Ausleihe abmelden. In diesem Fall werden der Bibliotheksausweis und der digitale Zugang gesperrt, eine Ausleihe setzt eine erneute Anmeldung voraus.

(6) Für die Zulassung zur Ausleihe und die Ausstellung und Verlängerung des Bibliotheksausweises können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

§ 4 Ausleihe

(1) Die allgemeinen Leihfristen und die Höchstmenge gleichzeitig auszuleihender Medien pro Nutzer oder Nutzerin werden durch die Stadtbibliothek festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Dabei kann nach Mediengruppen differenziert werden. Medien des Präsenzbestandes werden nicht ausgeliehen. Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(2) Die Leihfrist kann im Einzelfall vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen und keine sonstigen Einschränkungen in der Benutzung vorliegen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund auch während der Leihfrist zurückzufordern. § 605 Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Medien werden nur für den persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch ausgeliehen. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Urheberrecht ist zu beachten, insbesondere dürfe audiovisuelle oder digitale Medien nicht unerlaubt vervielfältigt oder öffentlich vorgeführt werden. Der Nutzer und die Nutzerin stellen die Stadtbibliothek insoweit von jeder Haftung frei.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Medien zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Maßnahmen gegen unbefugte Mitnahme von Medien treffen.

§ 5 Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayerischen und Nationalen Leihverkehr nach den je-

weils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) beschafft werden.

(2) Die der Stadtbibliothek durch Fernleihaufträge entstehenden Auslagen hat der Benutzer oder die Benutzerin zu tragen. Es kann für die Abwicklung der Fernleihe eine Fernleihgebühr vorgesehen werden.

(3) Ein Anspruch auf Fernleihe besteht nicht.

§ 6 Behandlung von Medien, Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, zur Nutzung entnommene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung und Verschlechterung zu bewahren.

(2) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Mit Zugang der Verlustanzeige erlischt die Rückgabepflicht.

(3) Für verändert, verschlechtert oder unvollständig zurückgegebene oder in Verlust geratene Medien ist Schadensersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten. Ist eine Wiederbeschaffung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich, sind die Anschaffungskosten maßgebend. Abnutzung durch den gewöhnlichen Gebrauch bleibt bei der Bemessung des Schadensersatzes außer Betracht. Für die Bearbeitung der Schadensersatzforderung und die Behebung kleinerer Schäden sowie für die Reinigung kann eine Gebühr festgesetzt werden.

(4) Der Benutzer oder die Benutzerin hat den Zustand und die Vollständigkeit der Medien bei Übernahme sofort zu überprüfen und vorhandene Schäden, die über eine Abnutzung durch gewöhnlichen Gebrauch hinausgehen, sowie fehlende Bestandteile und Beigaben anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und in einwandfreiem Zustand ausgegeben. Bei der Rückgabe sind neu entstandene Schäden und Unvollständigkeiten anzuzeigen.

(5) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch audiovisuelle oder digitale Medien an Dateien, Datenträgern, Abspielgeräten und Geräten und Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Medien nicht, nicht rechtzeitig,

nicht vollständig oder nicht oder nur teilweise gebrauchsfähig zur Benutzung oder Ausleihe zur Verfügung stehen. Dies gilt auch dann, wenn Medien bestellt oder vorbestellt wurden. Unberührt bleibt die Haftung wegen Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf den Vertrauensschaden.

§ 7 Rückgabe

(1) Medien müssen mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

(2) Erfolgt trotz Fälligkeit keine Rückgabe, mahnt die Stadtbibliothek eine Woche nach Leihfristende in Textform die Rückgabe an. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mahnung keine Rückgabe, folgt eine zweite Mahnung in Textform. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Absendung der zweiten Mahnung erneut keine Rückgabe, ergeht schriftlich eine dritte Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen weiterer Verspätung. Diese Mahnung ist zuzustellen. Werden die Medien nicht innerhalb der darin gesetzten Frist zurückgegeben, gilt das Medium als in Verlust geraten. Anstelle der Rückgabe wird dann Schadensersatz geschuldet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Daneben kann die Stadtbibliothek Schadensersatz wegen der Verzögerung der Rückgabe geltend machen.

(3) Für die nicht rechtzeitige Rückgabe können Versäumnisgebühren, für Mahnungen können Mahngebühren und Auslagenersatz erhoben werden.

§ 8 Ordnung

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Benutzer und Benutzerinnen haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Die Hausordnung ist einzuhalten. Den entsprechenden Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dies gilt entsprechend für Veranstaltungen.

(3) Das Bibliothekspersonal ist befugt, für die Stadt Puchheim das Hausrecht in den Räumen der Stadtbibliothek sowie in Veranstaltungsräumen auszuüben.

§ 9

Einschränkung und Ausschluss der Benutzung

(1) Bis zur Rückgabe fälliger Medien oder Bezahlung fälliger Gebühren, Auslagen und Schadensersatzleistungen ruht die Möglichkeit der Ausleihe.

(2) Benutzer und Benutzerinnen können von der Nutzung der Stadtbibliothek aus sachlichem Grund ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Benutzer oder Benutzerinnen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen.

§ 10 Gebühren, Verwaltungskosten

Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe gesonderter Satzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss	24.10.2023
Inkrafttreten Ursprungsfassung	01.01.2024
Satzungsänderungen	Keine
Aktueller Stand	28.11.2023